

# DEUTSCHER BUNDESTAG

Kommission  
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
(Kinderkommission)

- Sekretariat -

11011 Berlin, 9.11.2006

Platz der Republik 1

Dienstgebäude:  
Dorotheenstraße 88

Telefon: (030) 227-30551

Fax: (030) 227-36055

E-Mail: kinderkommission@bundestag.de

**Kommissionsdrucksache  
16. Wahlperiode  
16/11**

**Fragen zur öffentlichen Anhörung  
zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“  
Montag, 20. November 2006, 13.00 bis 16.00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus (PLH), Raum 2.200**

1. Im Grundgesetz finden Kinder im Artikel 6 GG Erwähnung. Sind Kinder danach originäre Rechtssubjekte, wie würden Sie dies beurteilen?

Trägt das Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung dem Stand der Rechtsprechung hinreichend Rechnung, nach der das Kind als „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ anzusehen und eine „verfassungsrechtliche Sicherung des Kindeswohls“ zu gewährleisten ist?

Wie ist das Verhältnis von Kinderrechten zu den verfassungsrechtlich garantierten Elternrechten zu beurteilen? Hätte die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz Folgen im Hinblick auf einen Gleichrang/Vorrang vs. Elterninteressen?

Würde sich durch eine Klarstellung/Stärkung der Rechte von Kindern die Rolle des staatlichen Wächteramtes verändern?

Gibt es Gründe, die gegen die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz sprechen?

2. Was würde die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz für Kinder und Jugendliche konkret bewirken?

Hätten Kinder eine stärkere Stellung in behördlichen und gerichtlichen Familienangelegenheiten, z. B. in Sorgerechtsangelegenheiten, bei Vormund- und Pflegschaften, im Adoptions- und Abstammungsrecht?

Würde sich daraus für sie oder einen Vertreter (z. B. auch Jugendamt) in Fällen von Misshandlungen durch die Eltern und daraus resultierenden Schäden und Folgeschäden das Recht ergeben, Schadensersatz gegen die Eltern geltend zu machen?

Hätten Kinder bei staatlichen Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit Artikel 6 GG stehen, eine stärkere Position, z. B. im Ausländerrecht, Baurecht und anderen Rechtsgebieten?

Welche Konsequenzen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wären aus der Verfassung abzuleiten? Würde die angestrebte Verfassungsänderung bedeuten, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen neu bewertet werden müsste, wenn ja, wie?

3. Kann die Aufnahme von Kinderrechten die Kinderfreundlichkeit in Deutschland positiv beeinflussen? Inwieweit kann sich die Verfassungsänderung positiv auf die Praxis der Kommunen (z. B. in der Stadtplanung oder der Jugendhilfe) auswirken?

Wären aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich gebotene Veränderungen im Schulrecht zu erwarten oder zu fordern?

4. Ergibt sich aus der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Reformbedarf auf anderen Rechtsgebieten?
5. Ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention oder der vorgesehenen EU-Grundrechtecharta Vorgaben oder Anregungen, die das deutsche Verfassungsrecht aufgreifen sollte?

Welche Bedeutung messen Sie dem Vorrangigkeitsprinzip von Kinderinteressen bei, wie wir es in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention und in Art. 24 der EU-Grundrechtecharta finden? Sollte das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung von Kinderinteressen in das Grundgesetz aufgenommen werden?

6. Ist die Rechtstellung von Kindern nach einzelnen Landesverfassungen besser als die nach der derzeitigen Fassung des Grundgesetzes?

Welche Erkenntnisse gibt es aus anderen vergleichbaren Ländern auf europäischer Ebene?

7. An welcher Stelle und in welcher Formulierung halten Sie die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz für sinnvoll?

Was halten Sie für erfolgversprechender, spezielle Kinderrechte in das Grundgesetz zu integrieren oder ggf. sie als Staatsziel festzuschreiben?

Sollte der Verfassungsgeber die Aufnahme von Individualrechten des Kindes durch eine Staatszielbestimmung, „für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen“, ergänzen?

8. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie für die Bundespolitik nach der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung?
9. Inwiefern ergeben sich finanzielle Auswirkungen durch die Aufnahme von Kinderrechten und deren Umsetzung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene?
10. Hätte eine Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Auswirkungen auf die Rücknahme der einschränkenden Interpretationserklärungen der Bundesrepublik Deutschland gegen die UN-Kinderrechtskonvention?